

Allgemeinverfügung

der Stadt Sankt Augustin vom 15.10.2020 zur Anordnung einer Tragepflicht für eine textile Mund-Nase-Bedeckung/FFP-2-Schutzmaske für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Kräfte sowie sonstige Mitarbeiter in Schulen der Stadt Sankt Augustin

Gemäß 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW) vom 14.April 2020 (GV.NRW.S 218b) und § 2 Abs.4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW S.923)

I.

Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung

Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonal sowie sonstige Mitarbeiter sind verpflichtet im gesamten Schulbetrieb (Unterricht, sämtliche Bereiche des gebundenen Ganztags und der OGS) auf dem gesamten Schulgelände eine textile Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Dies gilt nicht

- für Personen, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes von dem Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung befreit sind
- für Personen während der Aufnahme von Speisen und Getränken.

II

Tragen einer FFP-2-Schutzmaske

Lehrpersonal und sonstige Mitarbeiter sind darüber hinaus verpflichtet, während des Aufenthaltes im Lehrerzimmer sowie in allen sonstigen Schulräumen eine FFP-2-Schutzmaske zu tragen, wenn mehr als zwei weitere Personen dieses Personenkreises gleichzeitig in einem Raum anwesend sind.

Dies gilt nicht

- für Personen, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes von dem Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung befreit sind
- für Personen während der Aufnahme von Speisen und Getränken.

III

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.10.2020, 00,00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 09.11.2020 außer Kraft.

Begründung:

Die in Ziffer I und II aufgeführten Bedingungen stellen einen angemessenen Infektionsschutz sicher und tragen dabei vor allem dem Umstand Rechnung, dass die räumliche Situation in einer Schule beengt und damit potentiell infektionsgefährdend ist. Die Regelungen dienen der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen gesamtgesellschaftlich auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Regelungen bilden keinen Individualanspruch auf eine völlig sichere Infektionsvermeidung ab, die auch durch strikte Beachtung der vorstehenden Regelungen wie in vielen anderen Lebensbereichen nicht möglich ist.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist als verpflichtende Schutzmaßnahme nach § 28 Abs.1 IfSG unabdingbar.

Das neuartige Coronavirus ist hoch ansteckend, besonders durch Tröpfcheninfektion. Sichere Angaben darüber, wie lange ein Träger des Erregers oder Erkrankte ansteckend sind, liegen im Moment noch nicht vor.

Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise für von der Allgemeinverfügung Betroffene

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Anordnungen müssen auch während eines laufenden Klageverfahrens befolgt werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30

Abs. 1 oder § 31, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Sankt Augustin, den 15.10.2020

gez. Klaus Schumacher
Bürgermeister